

Merkblatt für die Feldpostversorgung DEU A VN Einsatz UNMISS am Einsatzort JUBA (Südsudan (SSD))

fachlich zuständige Stelle für die Aktualisierung:
LogKdoBw Abt Eins Grp MatBew/LogSdAufg Dez LogSdAufg

1. Vorbemerkungen

Für die Dauer der Beteiligung deutscher Kräfte am Einsatz UNMISS (SÜDSUDAN) wurde durch BMVg SE III 4 die Durchführung der Feldpostversorgung angewiesen.

Dazu ist in JUBA (SÜDSUDAN) eine Feldpoststelle eingerichtet. Diese wird durch aktive Soldaten und Soldatinnen des DEU A VN Einsatz UNMISS SSD betrieben.

2. Feldpostnutzer

Die Nutzung der Feldpost ist grundsätzlich für Angehörige der Bundeswehr im Einsatz oder im Rahmen von Übungen im Ausland vorgesehen.¹

3. Einsatzanschrift

Die Einsatzanschrift ist gemäß dem folgenden Beispiel zu verwenden:

Dienstgrad, Vorname, Name
Truppenteil oder Einheit
Ort, Länderkürzel
über Feldpost
64298 Darmstadt

HG, Ralf, Mustersoldat DEU A VN Einsatz UNMISS, SSD über Feldpost 64298 Darmstadt

Änderungen/Ergänzungen an der o. a. beispielhaft genannten Einsatzanschrift führen zu Fehlleitungen, sehr langen Laufzeiten, Zollproblemen im Bestimmungsland, möglicherweise zum Verlust der Sendung und damit ggf. zu vermeidbaren, kostenintensiven Nachforschungsaufträgen oder Anfragen.

Die o.a. Anschrift ist mit dem für das Einsatzland befohlenen Länderkürzel zu versehen. Für den Einsatzort SÜDSUDAN lautet das Länderkürzel „**SSD**“.

Bei Versand von Feldpostsendungen in die Heimat ist die jeweilige Heimatanschrift zu verwenden. Die Absenderangaben sind gemäß der Einsatzanschrift zu fertigen.

¹ Der im gesamten Text verwendete Begriff „Einsatz“ bezieht sich auch auf Übungen im Ausland.

4. Leistungsangebot der Feldpostversorgung

Nachfolgende Leistungen können durch berechtigte Nutzer der Feldpostversorgung in Anspruch genommen werden:

a) Postdienst

- Postkarten und Briefe, auch als Einschreiben.
- Päckchen bis 2 kg, Pluspäckchen bis 10 kg (nicht versichert, aktionsabhängig).
- Post-Pakete bis 31,5 kg, Abmessungen max. 120x60x60 cm (versichert).
(Sendungen, die o.a. Abmessungen und Gewichte überschreiten, werden an den Absender zurückgewiesen).

b) Bankdienst

- Finanzdienstleistungen werden in der Feldpoststelle JUBA nicht angeboten.

c) Hinweise zu den Leistungsangeboten der Feldpostversorgung

- Die Feldpost wird entsprechend den vorhandenen Rahmenbedingungen schnellstmöglich transportiert. Die Laufzeit von Feldpostsendungen (Absender/in – Einsatzgebiet – Empfänger/in und umgekehrt) ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. die Sicherheitslage, Wetterlage, technischer Defekt von Transportmaschinen, Probleme bei der Grenzabfertigung (Zoll), Streik bei der Post/beim Lufttransportunternehmen.
- Das Leistungsangebot kann lageabhängig geändert/angepasst werden.
- Für den Postversand ist es erforderlich, sowohl Briefe als auch Päckchen und Pakete nach/von Deutschland zu Inlandskonditionen freizumachen. Die Annahme von Onlinefrankierung, Handyporto und Einschreibemarken ist ausdrücklich nicht im Leistungsangebot enthalten.
- Entgeltfreiheit innerhalb der Bw-Einsatzräume (auch Sonderfeldpostämter und Feldpostämter bei Lehrübungen), die mit Feldpost versorgt werden, gilt nur für gewöhnliche Standardbriefe und Kompaktbriefe bis 50g und Postkarten (keine Waren, keine Zusatzleistungen).
- Für die Versendung von Datenträgern (z. B. USB Stick; SD Karten usw.) und weiteren kleineren Gegenständen (z. B. Halsketten, Ringe etc.) sind gepolsterte Umverpackungen bzw. dafür ausgewiesene Versandtaschen zu nutzen.
- Die Feldpostbeförderung unterliegt grundsätzlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DP DHL (AGB DHL Brief und Paket National und International). Diese sind ggf. im Internet (siehe Link unter Punkt 5.a) oder über die nächste Geschäftsstelle der DP DHL einzusehen.

d) Einschränkungen

- Auf die Einhaltung der aktuellen Zollbestimmungen (siehe www.zoll.de) wird hingewiesen. Für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland gelten ggf. abweichende Bestimmungen.
- Gemäß den aktuellen Einfuhr- und Zollvorschriften dürfen bestimmte Gegenstände nicht in die **SÜDSUDAN/SUDAN** eingeführt werden. Hierzu sind im Anhang eine Aufzählung dieser Gegenstände und weitere zollrechtliche Besonderheiten beigefügt.
- **Der Versand von alkoholischen Getränken in Feldpostsendungen ist generell untersagt. Dies umfasst sowohl private Sendungen, als auch Bestellungen bei gewerblichen Anbietern.**

- Sendungen, die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ab 18 Jahre (FSK 18) unterliegen, können im Einsatzgebiet nicht zugestellt werden. Generell werden Sendungen mit Altersprüfungen (z.B. „Ident-Check“, „Alterssichtprüfung“, „Persönliche Übergabe“) nicht ins Einsatzgebiet weitergeleitet.
- Der Postversand ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- Elektronische Freimachung (z. B. Onlinefrankierung, Handyporto) aus dem Einsatzgebiet nach Deutschland ist nicht möglich.
- Sammelaktionen o. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung des BMVg.

5. Besondere Hinweise zur Überprüfung der Feldpostsendungen auf Gefahrgut und Luftsicherheit

a) Verbot der Feldpostversendung von gefährlichen Gütern

- Durch die Feldpost werden keine Gefahrgüter befördert.
- Gefahrgüter sind u.a. Produkte, deren Originalverpackung mit einem Gefahrstoffzeichen versehen ist.
- Ist kein Gefahrstoffzeichen auf der Verpackung/dem Behälter zu erkennen, sind entsprechende Hinweise (z.B. Aufdruck auf Druckgasbehältern mit Rasierschaum „Achtung, der Behälter steht unter Druck...“) zu finden. Diese Artikel/Güter werden nicht befördert (s. das in der u.a. Anlage beigefügte Piktogramm).
- Die gefahrgutrechtliche Verantwortung und Haftung liegt beim Absender bzw. bei der Absenderin der jeweiligen Feldpostsendung.
- Die Übergabe von Gefahrgut als Feldpostsendung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Ausgeschlossen von der Beförderung sind Pakete mit Waffen, Waffenteilen, Waffenimitate, Munition sowie Spielzeuge, die die Form von Waffen oder Waffenteilen haben.
- Alle eingehenden Sendungen werden in der Feldpostleitstelle in PFUNGSTADT nach den o. a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw FPK“).
- Alle ausgehenden Sendungen in den EinsGeb werden ebenfalls nach den o.a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw KPK“).
- Sendungen, bei denen der Verdacht auf Gefahrgut vorliegt, werden:
 - beim Feldpostamt/Feldpoststelle im Einsatz dem Absender zurückgegeben,
 - in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT mit entsprechendem Vermerk - versehen und nicht in das EinsGeb weitergeleitet sondern an den Absender zurückgesendet.
- Ein Öffnen der Feldpostsendungen durch die Feldpostbetriebsdienststellen ist aufgrund § 39 Postgesetz (Postgeheimnis) nicht erlaubt.
- Aufgrund der Wahrung des Postgeheimnisses ist es ebenfalls nicht möglich, den genauen Rücksendegrund (Inhaltsangabe) auf der Sendung zu vermerken. Der/Die Absender/in hat jedoch durch Rückruf in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT die Möglichkeit, entsprechende Auskünfte von den Feldpostsoldaten zu bekommen. Hierzu werden die Kontaktdaten auf der Sendung vermerkt.
- **Ergänzende Informationen bezüglich zulässiger bzw. verbotener Inhalte finden Sie im Internet unter folgenden Links:**
 - <https://www.dhl.de/privatkunden/agb>
 - <https://www.zoll.de>

b) Bestimmungen für die Kontrolle der Feldpost auf Luftsicherheit

- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Sendungen nach den Bestimmungen für die Luftsicherheit der Bundeswehr einer 100%-Kontrolle unterzogen werden.
- Als verbotene Gegenstände in Feldpostsendungen gelten montierte Spreng- und Brandsätze, die nicht entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften befördert werden. Bei Verdacht derartiger Inhalte in Feldpostsendungen droht der Verlust der Sendung durch Vernichtung und eine strafrechtliche Ahndung.

c) Unterstützung der Luftsicherheitskontrollkräfte Bw Fracht+Postkontrolle (LSKKBw FPK)

- Zur Unterstützung der Sicherheit im Rahmen der Feldpostversorgung werden LSKKBw FPK sowohl mit technischen als auch nichttechnischen Mitteln eingesetzt (Röntgengerät, Spürhund).
- Die Kontrollen werden grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der sonstigen verantwortlichen Person Gefahrgut und der Beauftragten Person Luftsicherheit der jeweiligen Einheit/Dienststelle durchgeführt.
- Treten geringste Zweifel bei der Überprüfung auf Einhaltung der o. a. Bestimmungen auf, werden die Feldpostsendungen nach der Überprüfung unter Einhaltung Postgeheimnis im Rahmen des Postgewahrsams von den Feldpostsoldaten den verantwortlichen Personen vorgelegt, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

6. Ansprechpartner

Bei Problemen in Bezug auf die Feldpostversorgung wenden sich Bundeswehrangehörige an das Feldpostamt im Einsatzgebiet oder auch an das Sachgebiet Feldpost beim Logistikkommando der Bundeswehr in ERFURT.

Tel: 0361 342 62310
0361 342 62312
FspNBw: 90 8807 62310
90 8807 62312

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 09:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sichergestellt.

Bei Fragen in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Gefahrgutversand und den Bestimmungen zur Luftsicherheit wenden sich Bundeswehrangehörige bitte an das zuständige Personal in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT.

Sonstige verantwortliche Person Gefahrgut (svPGG)/Beauftragte Person
Luftsicherheit (BPLS)

Tel: 06151 508 2108
FspNBw: 90 4221 2108

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 09:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sichergestellt.

Fragen zur Ablauforganisation und zur Durchführung der Feldpostversorgung im Einsatz sowie der Mitnutzung durch Dritte sind an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw J4) oder an das federführende Kommando zu richten. Der Dienstweg ist einzuhalten.

Nachforschungen zu Feldpostsendungen sind über das Feldpostamt im Einsatz bzw. über die Nachforschungsstelle der DP DHL zu richten.

Tel: **06151 907 6721**

Angehörige wenden sich bitte über die regionalen Familienbetreuungscentren oder die jeweiligen Truppenteile der Soldatinnen bzw. Soldaten an die entsprechenden Dienststellen der Bundeswehr.

7. Ergänzende Informationen

Das aktuelle Merkblatt für die Feldpostversorgung ersetzt die Vorgängerversion vom 04.01.2021, die gemäß den geltenden Bestimmungen zu vernichten ist.

Anlage Gefahrstoffzeichen:

	E	Explosionsgefährlich		GHS 01 Explosionsgefährlich
	F+	Hochentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	F	Leichtentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	O	Brandfördernd		GHS 03 Brandfördernd
Kein Symbol				GHS 04 Unter Druck stehende Gase
	C	Ätzend		GHS 05 Ätzend
	T+	Sehr Giftig		GHS 06 Giftig
	T	Giftig		GHS 06 Giftig
	Xi	Reizend		GHS 07 Reizend
	Xn	Gesundheitsschädlich		GHS 08 Gesundheitsschädlich
	N	Umweltschädlich		GHS 09 Umweltschädlich

Beispiel:



BRIEF UND PAKET INTERNATIONAL: ERST PRÜFEN. DANN VERSENDEN.



Wussten Sie das schon? Eine Vielzahl gewöhnlicher Waren und Güter kann auf dem Transportweg die Sicherheit von Mensch und Umwelt gefährden. Dazu zählen beispielsweise so alltägliche Produkte wie Spraydosen, Parfüm, Feuerzeuge oder auch Nagellack. Diese harmlos erscheinenden Artikel sind aufgrund ihrer Eigenschaften durch die Behörden für den Transport als Gefahrgut eingestuft.

Deutsche Post DHL beachtet die geltenden Vorschriften, um eine sichere und reibungslose Beförderung zu gewährleisten. Daher müssen wir bestimmte Produkte vom internationalen Postversand ausschließen. Einige Beispiele hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Eine Missachtung der gesetzlichen Vorschriften kann schwerwiegende rechtliche Konsequenzen für den Versender haben. Es liegt daher in Ihrer Verantwortung, vorab zu prüfen, ob Waren zum Postversand zugelassen sind oder nicht.



Warnhinweise für Verbraucher

Produkte können die oben gezeigten Warnhinweise für Verbraucher tragen. Wenn sie darüber hinaus als gefährliche Güter eingestuft sind, ist der Postversand ins Ausland leider untersagt und damit nicht möglich.

WAREN, DIE SIE NICHT VERSENDEN DÜRFEN:

Die Liste zeigt nur einige Beispiele.



Airbag-Gasgeneratoren und -Module oder Gurtstraffer, einzeln oder eingebaut



Infektiöse und/oder biologische Substanzen (UN2814, UN2900, UN3373), die Erreger oder andere Stoffe enthalten, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten verursachen können, wie Bakterien, Viren, Parasiten, Prionen

Kein Versand alkoholischer Getränke!



Batterien wie auslaufende/nicht auslaufende Blei-/Alkali-Batterien (üblich in Autos, elektrischen Rollstühlen); außerdem alle beschädigten Batterien



Kohlendioxid in fester Form (Trockeneis)



Brennbare Flüssigkeiten wie alkoholische Getränke (s. o.), Aceton, Benzol, Butan, Petroleum, lösemittelhaltige Farben, Verdüner und Entferner, Lacke, Glasuren und bestimmte Klebstoffe



Ätzende Stoffe wie Säure, Beize, Färbemittel, Rostentferner, Natronlauge, Quecksilber und Gallium



Brennbare Stoffe darunter Magnesium, Phosphor, Kalium, Natrium, Natriumhydrid, Zinkpulver



Lithium-Batterien und -Zellen – **allein und in** oder zusammen mit elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras); außerdem alle beschädigten Batterien



Elektronische Geräte, die Lithium-Batterien enthalten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras)



Munition außer Luftgewehrkugeln



Entflammbare Kosmetikartikel wie Nagellack, Parfüm, Eau de Toilette und Aftershave



Oxidationsmittel oder Peroxide, z. B. Bleich- und Desinfektionsmittel, Haarfärbemittel und andere Färbemittel, die Peroxide enthalten



Gas- und Benzinfeuerzeuge sowie Feuerzeug-Nachfüllpatronen mit entzündbarem Gas



Pestizide giftige Herbizide und Insektizide



Gase (brennbare, nichtbrennbare, verdichtete und giftige Gase) einschließlich Butan, Ethan, Methan, Propan, Feuerlöscher, Taucher-Pressluftflaschen



Spraydosen, die komprimierte Gase enthalten wie z. B. Haarspray und Deodorant



Gifte – giftige Stoffe wie z. B. Arsen, Beryllium, Zyanid, Fluor oder Rattengift, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautkontakt gesundheitliche Schäden oder sogar den Tod verursachen können



Sprengstoffe wie Sprengkapseln, Airbag-Bestandteile, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen oder Leuchtgeschosse



Streichhölzer



Umweltgefährliche Abfälle wie z. B. Maschinenöl oder gebrauchte Batterien

Südsudan



ISO-Ländercode: SS

Vorbemerkung:

Die Einfuhr von Münzen, Banknoten, Geldscheinen oder Inhaberpapieren jeglicher Art, Reiseschecks, Platin, Gold oder Silber in verarbeiteter oder nicht verarbeiteter Form, Juwelen, Schmuck und anderen Wertgegenständen ist in Einschreibsendungen und Paketen nicht erlaubt.

Die Einfuhr von Flüssigkeiten und leicht verflüssigbaren Stoffen oder Gegenständen aus Glas oder anderem zerbrechlichem Material ist in Paketen nicht erlaubt.

Verbotene Gegenstände:

Schweine, Schweinefleisch; Mohnsamen, Hopfen, indischer Hanf und Kokablätter; Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen; Schweinefett und andere Fette; Schweinefleischprodukte; Bier aus Malz; Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost; Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Apfelwein, Birnenwein und Met; Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; Speiseessig; alle Feuerwaffen und Schneid- und Stoßwaffen; Spielkarten; Nähmaschinen (mit Nadel).

Weine und Alkohol, Schweinefleisch sowie anstößige oder unanständige Druckerzeugnisse sind für die Einfuhr verboten.

Bedingt zur Einfuhr (oder im Durchgang) zugelassene Gegenstände:

Alle lebenden Tiere außer Schweinen; alle Arten von Fleisch und genießbaren Innereien (außer: Fleisch von Schweinen; genießbaren Schlachtnabenerzeugnissen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren; Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett; Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnabenerzeugnissen); lebende Bäume und andere Pflanzen; Blumenzwiebeln, Wurzeln und ähnliches; Schnittblumen und Zierblätter; genießbares Gemüse und bestimmte Wurzeln und Knollen; genießbare Früchte und Nüsse, Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen; Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; Getreide; Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; Ölsamen und ölhaltige Früchte mit Ausnahme von Palmnüssen und Palmkernen, Baumwollsamensamen, Rizinusamen, Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüssen; verschiedene Samen und Früchte außer Hopfen sowie Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchten zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung usw.; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter; Schellack; Gummien, Harze; Gummiharze und Oleoresine außer Pflanzensäften, Pflanzenauszügen, Pektinstoffen, Pektinaten, Pektaten, Agar-Agar und anderen Schleimen und Verdickungsstoffen; tierische oder pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette mit Ausnahme von Schweinefett; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; Zubereitungen aus Fleisch, außer Schweinefleischprodukten; Zubereitungen aus Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; Zucker und Zuckerwaren; Zubereitungen von Gemüse, Obst, Nüssen oder sonstigen Pflanzenteilen; verschiedene Lebensmittelzubereitungen; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder Isotopen; organische chemische Erzeugnisse; pharmazeutische Erzeugnisse; Düngemittel; elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; alle Arten von Fahrzeugen.

Bedingungen für die Zulassung von Gegenständen, die eingeführt oder im Durchgang befördert werden:

Tiere, Teile von Tieren, Waren tierischen Ursprungs:

- Die Einfuhr von lebenden Tieren bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Tierbestände (Ministry of Animal Resources) sowie der Ausstellung eines Akkreditivs von einer Bank. Schweinefleisch ist jedoch verboten.
- Die Einfuhr von Nahrungsmittelerzeugnissen bedarf der Genehmigung durch das Gesundheitsministerium (Ministry of Health). Schweinefleischprodukte sind jedoch verboten.